



294

292

298

288

303

283

343

243

393

193

Ende

Anfang

§. 10. Zu Ausbildung dieser beiden herrschenden Eigenschaften gehört der höchst mögliche Grad der individuellen Freiheit.

§. 11. Zur individuellen Freiheit gehört insbesondere auch die Befähigung, ohne Beeinträchtigung der Rechte Anderer: Eigentum zu erwerben oder zu vernachlässigen; zu erhalten, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 12. In seinem Eigentum unumschränkter Herr zu sein. Ein ungestörtes Familienleben zu führen. Seine Kräfte nach eigener Wahl auszubilden und zu verwenden.

§. 13. Sich die reichhaltigste Art von edlen Pflichten zu setzen, und streben, dieselben zu erfüllen.

§. 14. Der Communismus hebt diese Befugnisse auf, oder beschränkt sie. Die wichtigsten aller Freiheiten sind verloren.

§. 15. Er setzt an Statt der reichen Art von Verhältnissen der Menschen zu einander beinahe nur ein einziges, lebloses, drückendes Verhältnis zwischen Gesamtheit und Individuum.

§. 16. Eine Folge des Communismus wird die Mittelmäßigkeit sein, und der Verfall des Einzelnen wird sich beinahe durch die Arithmetik bestimmen lassen.

§. 17. Der Verein verwirft den Communismus. Eine Centralisation kann nur in Beziehung auf physische Macht fordernd sein.

§. 18. Der Geist des Volks läßt sich nicht centralistren. In seiner Mannigfaltigkeit, in der verschiedenartigen Entwicklung einer Fülle von Wahrheiten, in der selbständigen Ueberzeugung des Einzelnen ruht seine Würde und seine Gewalt.

§. 19. Schon aus diesem Grund spricht sich der Verein gegen eine Centralisation der demokratischen Vereine aus.

§. 20. Dagegen wird sich der Verein — besonders durch das Mittel der freien Presse — mit andern Vereinen in Verbindung setzen.

§. 21. Zur Ausbreitung dieser Grundsätze und zu eigener intellektueller Hervollkommnung in denselben sind folgende wenige Statuten angenommen worden:

- a) Es kann Jeder beitreten. Die Aufnahme besteht in der unterschriftlichen Anerkennung obiger Grundsätze.
- b) Der Austritt steht zu jeder Zeit frei.
- c) Es werden von Zeit zu Zeit öffentliche Versammlungen gehalten.
- d) Es wird je auf sechs Wochen ein Ausschuß von sieben Mitgliedern gewählt.
- e) Dieser versammelt sich jede Woche wenigstens einmal, und zwar immer öffentlich.
- f) Der Verein hält ein Lesezimmer.
- g) Jedes Mitglied zahlt monatlich 3 fr. Beitrag.

(Privatnachricht.)

Carlsruhe, 14. August. Die dem Grafen Brœuxel dahier bei etwaiger Rückkehr verheißenen Kagenmusik wurde gestern Abend 10 Uhr auf solenne Weise abgehalten; es theilnahmen sich bei diesem gerechten Acte wohl gegen 3000 Personen.

Überbürgermeister Walsch davon in Kenntniß gesetzt, begab sich begleitet von einigen Ausschussmännern augenblicklich an Ort und Stelle und suchte durch freundliches Jureden die Massen zu ruhigem Abziehen zu bewegen, allein kaum gelangt, sah er sich von einem wild dahereilenden Soldatenpiqueur quai menschlins

*) Doch wohl mit den Einschränkungen gegen offenbare Verschwenker. Die Redaction.

überfallen und, gleich seinen Begleitern, auf die schändlichste Art mißhandelt — ja sogar verwundet! Die wählende Soldateska achtete aber seiner ebensovienig als überhaut irgend eines andern, Rasch, ohne Rücksicht, ohne Schonung, Dieb und Strich ausbeisend, erging sich dieselbe mit abscheulicher Rohheit gegen jeden des Wegs Ziehenden. — Aber nicht genug an dem, an dem Ort des Vorgangs wie wilde Bestien gegen wehrlose Bürger gewüthet zu haben, debnte diese elende Horde ihre Verfolgungen nach entlegenen Straßen aus und vergriff sich um ihre Wuth zu kühlen, am Eigentum solcher Leute; die der Spectakel aus dem Bett an's Fenster gelockt hatte, indem sie Käser und Scheiben zertrümmerten.

Wenn ich viele einzelne schändliche Thaten dieser Blutbunde, deren Augenzeuge ich gewesen, mit Stillschweigen übergehe, so geschieht es aus Rücksicht für die Verletzten und Berührung des Commentars zu dem neulich abgehaltenen Verbrüderungsfest mit dem Militär.

Heute nun hielten die Bürger eine allgemeine Versammlung ab, deren Zweck Besprechung der Maßnahmen gewesen, welche gegen diese unwürdige Ausführung des Militärs von Seiten des Gemeinderathes zu treffen seien; dieselbe ward außerordentlich zahlreich besucht und hatte folgende Beschlüsse zum Resultat:

- 1) Die Untersuchung hat vom Gericht, gemischt von Civil- und Militärriehern, unter Juzug zweier Gemeinderäthe zu geschehen und nicht von der Polizeibehörde.
- 2) Gegen die Führer des Militärs, Oberleutnant Schwarz, Bauer und v. Keimingen sind Verhaftsbefehle, bezüglichen gegen den Polizeicommissar Kaiser, zu erlassen.
- 3) Die Polizei soll künftig in Bezug auf Ausübung der öffentlichen Ruheföhrung dem Bürgermeister-Amt untergeordnet werden.

Die Zahl der bis dato constatirten Verwundeten beträgt 28. 15ten, Mittags 1 Uhr. So eben wird das Schauspiel von gestern Abend vor dem Hause des nichtlebigen Grafen unter dem Zulauf einer ungeheuren Menschenmenge wiederholt. Das Volk verlangt den Eintritt in die Wohnung, was ihm gestattet wird, findet aber den sauberen Vogel nicht mehr; er soll sich bei dem Hofgärtner Held aufhalten, alwo Feuerpirigen mit Jauche angefüllt zur Abwehr eines allenfallsigen Eindringens aufgestellt stehen.

Züge aus dem Volksleben.

Darmstadt, 25. Juli.

Traurig und niedergeschlagen saß ich in meinem Zimmer, weil ich keine Beschäftigung und folglich auch keinen Verdienst hatte. Ich dachte darüber nach, wie ich, ohne Geldmittel, mich und meine Familie ernähren sollte; da klopfte es plötzlich an meiner Thüre und herein trat — kein Engel des Trostes — aber ein Wohlgestimmter, mit einer blauen Kornblume im Knopfloch und eine Menge Mahnzettel in der einen Hand, mit der andern schwenkte er seine Veteranenmütze und sagte höflich grinsend: „Sie haben die Steuer zu bezahlen vergessen.“ — „Nein,“ erwiderte ich, „ich habe sie leider nicht bezahlen können, und kann auch Ihnen den Grotschen nicht bezahlen.“ Der Wohlgestimmte mit der Kornblume ludte hierauf die Achsel, gab seiner Veteranenmütze einen abermaligen Schwung und entfernte sich.

Ich nahm den hinterlassenen Mahnzettel auf und las: „Er — wird hierdurch gemahnt, die unten bezeichneten Rückstände, als direkte Steuern, Betrag 30 fr. — binnen drei Tagen an den unterzeichneten Erheber zu bezahlen. Geschieht dieses nicht, so erfolgt, ohne weitere Mahnung, die Auspfändung. — Dieser Mahnzettel kostet drei Kreuzer.“

Also habe ich, weil ich arm bin und nicht sogleich zahlen konnte, statt 30 fr. 33 fr. zu bezahlen. Ist ferner die anderweite Frist abgelaufen, so erscheint der Mann mit der blauen Kornblume wieder, und hat außerdem noch zwei Wohlgestimmte bei sich; der Wohlwollendste von ihnen schreibt mir sodann einige Möbel auf, gibt mir wieder eine kurze Frist und die Triumvirn ziehen wieder ab.

Hieraus erwächst mir aber, weil ich arm bin, ein abermaliger Verlust von 20 fr. Folglich habe ich jetzt, statt der ersten 30 fr. 53 fr. zu entrichten. Willt es nun das Geschick, daß ich dennoch nicht zahlen kann, so geht die Pfändung vor sich, die Möbel werden häufig verschleubert und außer dem Verlust an meinen nothdürftigen Möbeln habe ich für die Mühe, die diese